

1. Wohnsitzregelungsverordnung

Nach der aktuellen Statistik der Bezirksregierung Arnsberg, befinden sich 49 Personen mit einer Wohnsitzzuweisung in Beelen. Diese Zahl hat sich gegenüber dem letzten Bericht um 7 Personen nach oben korrigiert. Trotzdem hat sich die Sollaufnahme wieder nach oben hin verändert. Lag die Sollaufnahme im Februar noch bei 121 Personen, liegt sie jetzt bei 127 Personen. Die Aufnahmequote der Gemeinde Beelen ist jedoch erhöht worden, von 34,63 % auf nunmehr 38,58 %. Es ist insoweit nur noch eine Frage der Zeit, bis hier wieder Zuweisungen an die Gemeinde Beelen erfolgen werden.

2. Wohnungen

Es stehen zurzeit 35 freie Plätze zur Verfügung, die bis auf eine Wohnung (Familie 3 Personen wird dort einziehen), nur für alleinstehende Personen geeignet sind. Von den 35 freien Plätzen stehen 25 Plätze in den Gemeinschaftunterkünften (Beilbach 8 u. Warendorfer Str. 8) zur Verfügung. Auch fallen 3 freie Plätze zum Ende des Jahres weg (Tich 6 Mietvertrag läuft aus).

3. Aufnahmeverpflichtung nach dem FlüAG

Der Gemeinde Beelen werden derzeit noch 31 Personen nach dem FlüAG angerechnet. Im Februar 2019 waren es noch 49 Personen. Die Aufnahmeverpflichtung liegt bei 29 Personen, so dass die Quote der Gemeinde Beelen derzeit bei 106,65% liegt.

4. Geduldete Personen

Derzeit leben 17 Personen mit einer Duldung in Beelen. 4 geduldete Personen gehen einer Erwerbstätigkeit nach und finanzieren eigenständig ihren Lebensunterhalt. 1 weitere Person geht einer Teilzeitbeschäftigung nach und finanziert ihren Lebensunterhalt zu einem Teil selbst. Somit erhalten derzeit 12 Personen, die über den Status einer Duldung verfügen, Leistungen nach dem AsylbLG. Nur noch für 8 Personen erhält die Gemeinde Beelen noch eine Kostenerstattung durch das Land NRW. Für 4 Personen erhält die Gemeinde Beelen keine Kostenerstattung mehr, da die endgültige negative Entscheidung über den Asylantrag länger als 3 Monate zurückliegt. Die Aufwendungen für diese Personen trägt die Gemeinde Beelen. Zum Vergleich: Beim letzten Bericht im Februar hat die Gemeinde Beelen noch eine Kostenerstattung für 4 Personen bekommen und für 9 Personen keine Kostenerstattung mehr. Die Zahl der Personen hat sich erhöht, da 8 Geduldete untergetaucht sind und somit auch keine Leistungen erhalten.

Prüfung FlüAG

Im Juni hat die Bezirksregierung Münster die Kostenerstattung des Landes NRW an die Gemeinde Beelen im Rahmen des Flüchtlingsaufnahmegesetzes geprüft.

Dabei ist es zu einigen Beanstandungen gekommen, teilweise berechtigt, teilweise unberechtigt. Seitens der Bezirksregierung wurde festgestellt, dass einige Personen noch abgerechnet wurden, obwohl das Asylverfahren bereits länger als drei Monate negativ abgeschlossen wurde. Hierfür ist insbesondere eine mangelnde Datengrundlage verantwortlich. Insbesondere ist der Gemeinde

Beelen (häufig auch der Ausländerbehörde) nicht bekannt, ob gegen den ablehnenden Bescheid oder auch ein erstinstanzliches Urteil Klage eingereicht wird. Dies wiederum führt unter Umständen dazu, dass eine Kostenerstattung wieder möglich ist. Häufig ist es auch leider so, dass wir gar nicht oder sehr viel später von abschließenden Gerichtsentscheidungen erfahren. Ich gebe auch ganz offen zu, dass wir im Zweifelsfall Personen zur Abrechnung angemeldet haben. Lieber überzahlte Gelder erstatten als Kostenerstattungen versäumen.

Ein Fall sei hier exemplarisch genannt, da er ganz besonders schwer wiegt. Einer sechsköpfigen Familie wurde im Februar 2019 in einem Gerichtsverfahren ein subsidiärer Schutz zugesprochen. Nach einer derartigen gerichtlichen Entscheidung stellt dann das BAMF einen entsprechenden Anerkennungsbescheid aus. Mit diesem Bescheid werden die Personen dann in den Leistungskreis des SGB II überführt und zwar zum 1. des auf die Bescheiderteilung folgenden Monats. Im vorliegenden Fall hätte also im Februar ein Anerkennungsbescheid durch das BAMF erstellt werden müssen. Dieser Bescheid wäre dann über die Ausländerbehörde an die Gemeinde Beelen gegangen. Ab dem 1.3. hätten dann Leistungen nach dem SGB II gewährt werden können. Leider ist der Anerkennungsbescheid durch das BAMF aber erst im Juni 2019 erstellt worden. Wir recherchieren gerade, wo es gehakt hat. Da der Anerkennungsbescheid des BAMF erst im Juni 2019 gefertigt wurde, konnte eine Überführung in das SGB II erst zum 1.7.2019 erfolgen. Das Land sagt nunmehr, dass die Erstattungspflicht des Landes zum 1.3.2019 endet, da ja die Anerkennung durch die richterliche Entscheidung im Februar vorliegt. Eine tatsächliche Überführung in das SGB II war aber erst zum 1.7.2019 möglich, da der Bescheid des BAMF erst im Juni ausgestellt wurde. Somit soll die Gemeinde Beelen für eine sechsköpfige Familie für einen Zeitraum von vier Monaten die beim Land geltend gemachte Kostenerstattung an das Land zurückzahlen. Dies werden wir natürlich so nicht stehen lassen. Denn das würde bedeuten, dass wir ca. 20.000,-- € zurückzahlen müssten für einen Vorgang auf den wir keinen Einfluss haben.

Ich werde Sie über den Fortgang der Angelegenheit regelmäßig informieren.